



Prüfungsreglement zur Erlangung des STVV-Diploms „Verhaltensmedizin“

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird im folgenden Text nur die männliche Form benutzt.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Dieses Reglement untersteht den Reglementen der GST betreffend Weiter- und Fortbildung und Facharztstitel und muss laufend diesen angepasst werden. Bei Nichtübereinstimmung wird eine Lösung im Sinne der GST-Bestimmungen gesucht.
- 1.2. Zu den Kursen und den Prüfungen sind nur diplomierte Tierärzte zugelassen. Zur Prüfung III sind nur solche zugelassen, die die Voraussetzungen des Artikels 1.3 erfüllen. Über Ausnahmen und daraus resultierende Bedingungen entscheidet der STVV-Vorstand, nach Erhalt eines schriftlichen Antrages.
- 1.3. Alle obligatorische Module des Kurses müssen besucht werden. Bis zur Prüfung II kann auf Antrag an den Vorstand ein obligatorisches Modul ausgelassen werden.
Vor Beginn des praktischen Teils muss der Nachweis von einem Jahr Kleintierpraxiserfahrung 100% erbracht werden. Anerkannt wird auch eine äquivalente Kleintierpraxiserfahrung von zum Beispiel 50% verteilt auf 2 Jahre. Die Kleintierpraxiserfahrung darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
Zusätzlich müssen praktische Erfahrungen im Umgang mit Hunden und Katzen (z.B zwei Wochen Arbeit in einem Tierheim, oder regelmässige Nachtdienste im Tierspital) nachgewiesen werden. Ab 5 Jahren Kleintierpraxiserfahrung muss kein Tierheimnachweis erbracht werden.
Bis zur Prüfung III müssen 10 Fälle (davon 2 Katzenfälle und 5 Hundefälle) behandelt und dokumentiert werden. Die Art und Weise der Fallbearbeitung wird von der Prüfungskommission bestimmt.
- 1.4 Bei der Anmeldung zur Prüfung ist die festgelegte Prüfungsgebühr zu entrichten und die Kopie des tierärztlichen Diploms beizulegen.
- 1.5 Die Anmeldefrist für die Prüfung wird durch den Vorstand, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission, festgelegt.
- 1.6 Der praktische Teil kann nur nach Bestehen der Prüfungen I und II besucht werden

2 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Vorstand, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission, festgelegt.

3 Prüfungskommission

- 3.1 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus 3 tierärztlichen Mitgliedern der STVV, die vom Vorstand vorgeschlagen werden.
- 3.2 Die Anforderungen an die Mitglieder der Prüfungskommission werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- 3.4 Die Prüfungskommission bestimmt die Examinatoren. Die Anforderungen an die Examinatoren werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

4 Prüfungsgebühr

- 4.1 Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission, festgelegt.
- 4.2 Für die Wiederholungsprüfung wird die Prüfungsgebühr vom Vorstand, nach Rücksprache mit der Prüfungskommission, festgelegt.

5 Prüfungen

- 5.1 Die Prüfungen betreffend der Ausbildung „Verhaltensmedizin“ sind in Prüfung I (Lerntheorie), II (Verhaltensmedizin Theorie) und III (praktische Schlussprüfung) eingeteilt.
- 5.2 Die Zulassung zur Prüfung III erfolgt nur nach bestandenen Prüfungen I und II.
- 5.3 Die drei bestandenen Prüfungen sind Bedingung zur Erlangung des Fertigungs- und Fähigkeitszeugnis „Verhaltensmedizin“ und des STVV-Diploms „Verhaltensmedizin“.
- 5.4 Die Beurteilung der Prüfung II wird durch eine offiziell anerkannte Prüfungsstelle durchgeführt. Die Prüfungskommission schlägt die Prüfungsstelle dem Vorstand vor, die Prüfungsstelle wird vom Vorstand genehmigt.
- 5.5 Die Überwachung des Prüfungsablaufes erfolgt in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Experten ausserhalb der Prüfungskommission, der vom STVV-Vorstand bestimmt wird.

6 Wiederholungsprüfung

- 6.1 Eine nicht bestandene Prüfung, I, II oder III, kann maximal zwei Mal wiederholt werden.
- 6.2 Bei Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist die entsprechende Prüfungsgebühr zu entrichten.

7 Genehmigung

- 7.1 Das Prüfungsreglement muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 7.2 Jede Änderung des Reglements muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

8 Übergangsbestimmungen

Bis das Prüfungsreglement durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird, gelten die Übergangsbestimmungen, die von der Prüfungskommission vorgeschlagen und vom Vorstand angenommen worden sind.

9 Einsprachen

Gegen Entscheidungen betreffend Verlauf und Wertung der Prüfung kann bei der Rekursinstanz der GST Einspruch erhoben werden.

Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sind an die angebotenen Kurse gebunden; es muss mindestens ein Prüfungstermin pro Kurs angeboten werden.

Eine Wiederholungsprüfung wird spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung durchgeführt, sofern mindestens 8 Kandidaten angemeldet sind.

Prüfungsdaten

Der Vorstand setzt zusammen mit dem Leiter der Prüfungskommission die Prüfungsdaten fest.

Anmeldefrist

Die Teilnehmer müssen sich bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin anmelden.

Prüfungsgebühren

Die Gebühren können von der Prüfungskommission den Kosten und der Anzahl der Kandidaten angepasst werden.

Zurückerstattung von Prüfungsgebühren

Falls ein Teilnehmer an einer Prüfung nicht teilnehmen kann und sich bis 4 Wochen vor dem Examen abmeldet, wird 50% der Gebühr zurückbezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Anforderungen an die Mitglieder der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus drei tierärztlichen Mitgliedern der STVV zusammen. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder ein von der STVV anerkanntes Diplom in Ethologie oder Verhaltensmedizin und mehrjährige praktische Erfahrung in Verhaltensmedizin besitzen.

Anforderungen an die Examinatoren

Die Prüfungskommission bestimmt die Examinatoren, es handelt sich um diplomierte Tierärzte. Davon muss mindestens ein Mitglied Lehrbeauftragte/er an einer Universität sein, und zwei Mitglieder müssen ein von der STVV anerkanntes Diplom in Ethologie oder Verhaltensmedizin und mehrjährige praktische Erfahrung in Verhaltensmedizin besitzen.

Fälle

Die 10 dokumentierten Fälle vor der Prüfung III werden von zwei vom Vorstand bestimmten Tierärzten visiert. Diese zwei Tierärzte müssen ein von der STVV anerkanntes Diplom in Ethologie oder Verhaltensmedizin und mehrjährige praktische Erfahrung in Verhaltensmedizin besitzen.

Prüfungen

Es müssen drei Prüfungen absolviert werden:

Die Prüfung I, „Verhaltensmedizin Lerntheorie“, ist ein praktisches Examen.
Die Prüfung II, „Verhaltensmedizin Theorie“ ist ein schriftliches Examen.
Die Prüfung III „Verhaltensmedizin Praxis“ ist ein praktisches Examen.

Bei der schriftlichen Prüfung werden keine Unterlagen zugelassen.

Prüfungsstoff

Der jeweilige Umfang des Prüfungstoffes wird von der Prüfungskommission, nach Rücksprache mit den Referenten, festgelegt.

Als Prüfungsgrundlage dienen die Referatensammlung der STVV und die durch die Referenten angegebene Literatur.

Prüfungsentscheidungen

Die Prüfungsentscheidungen werden durch die Prüfungsstätte vorgeschlagen, und durch den Präsidenten der STVV und die Prüfungskommission genehmigt.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung

Am 28. März 2008, in Bern.